

(Aus dem Universitätsinstitut für Gerichtliche und Soziale Medizin Königsberg i. Pr.
Direktor: Prof. Nippe.)

Bemerkenswerte Brandfälle.

Von
M. Nippe und **R. M. Mayer.**

Mit 7 Textabbildungen.

1. Der Fall Baldeczuhn.

Im Fall B. war der 40jährige Ehemann durch Verbrennen am 21. VII. 1931 ums Leben gekommen. Die Ehefrau war angeklagt, ihren Mann nach vorausgegangenen ehelichen Zwistigkeiten mit Brennspiritus übergossen und sodann angezündet zu haben.

Die Verbrennung hatte, wie die Abb. 1 zeigt (Verbrennung auf der Rückseite in gleicher Ausdehnung), große Partien der gesamten Körperoberfläche ergriffen. Der Schwererverletzte hatte bei Bewußtsein noch



Abb. 1.

einige Stunden im Krankenhaus gelebt und angegeben, er sei, nachdem ein ähnlicher Versuch bereits vor Jahren vorgekommen, von seiner Ehefrau im Hemd ganz und gar mit Brennspiritus übergossen und angezündet worden.

Die Ehefrau verteidigte sich damit, daß ihr gewalttätiger Ehemann, durch Ablehnung des ehelichen Verkehrs zur Wut gereizt, ihr das Hemd vom Leibe gerissen, so daß sie ganz nackt war, und sie im Bett vorher selbst mit einem Schälchen mit Brennspiritus übergossen habe; er

würde sie angezündet haben, wenn sie nicht in die Küche gelaufen wäre und sich mit Wasser abgewaschen hätte. Sie will vor Nässe getrieft haben, so daß auch ihr Haar tropfnaß gewesen sei.

Der Mann, der ihr nachgelaufen sei, habe in der einen Hand wieder ein größeres Emailleschälchen mit Brennspiritus und in der anderen Hand Streichhölzer gehalten. Die Schale habe sie ihm aus der Hand schlagen wollen, wobei er sich selbst mit Spiritus übergossen habe, und gleich darauf habe er auch schon in Flammen gestanden.

Nun soll sich nach Angaben der Frau B. ein Ringkampf entsponnen haben, bei welchem sie der lichterloh brennende Ehemann fest umklammert habe. Dabei habe ihr linker Unterarm, obwohl er wie der ganze Körper tropfnaß gewesen sei, „lichterloh“ gebrannt, allerdings seien am übrigen Körper keinerlei Brandwunden oder auch nur Hautrötungen entstanden.

Die bei Frau B. erhobenen *Feststellungen* am Tage nach der Tat und dem Tode des B. sind kurz folgende:

Am linken Unterarm ist die Außenseite gerötet, und zwar an mehreren Stellen bis zu Handtellergröße. Es finden sich auch ausgedehntere Brandblasen sowie schorfartige Vertrocknungen, wie sie entstehen, wenn Brandblasen sich frischer geöffnet haben. Weiterhin waren noch eine Reihe von typischen, frischen Bißverletzungen an mehreren Fingern der rechten Hand vorhanden, die späterhin längere Zeit noch geeitert haben.

Sehr wesentlich und für die Beurteilung des Falles mit von ausschlaggebender Bedeutung war der Befund an den bubenkopfartig geschnittenen Kopfhaaren. An diesen waren ebensowenig wie an den Achsel- und Schamhaaren auch bei Betrachtung mit dem Vergrößerungsglas irgendwelche Hitze- oder gar Flammeneinwirkungen festzustellen. Dabei konnte ausgeschlossen werden, daß irgendwelche Körperhaare nachträglich vor dieser Untersuchung beschritten oder irgendwie verändert worden waren.

Zur *Schuldfrage* war vom gerichtsmedizinischen Standpunkt aus ein Gutachten darüber abzugeben, ob den Angaben der Ehefrau, mit dem brennenden Mann gerungen zu haben, irgendwelcher Glaube beizumessen sei. Ihre ganze Erzählung erschien von vornherein unglaubwürdig, zumal sie nichts darüber anzugeben wußte, an welchem brennenden Gegenstand der spiritusübergossene Ehemann Feuer gefangen haben sollte. Auch war es schwer vorstellbar, daß das Umklammern des im Hemd lichterloh brennenden Mannes keine Brandverletzungen am Körper und insbesondere keine bleibenden Brandveränderungen an den Haaren der Ehefrau zurückgelassen haben sollte.

Objektiv war folgendes zu erörtern: Bestanden irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß der Ehemann, der seinen schweren Verbrennungen nach 5—6 Stunden erlegen ist, bereits brennend eine Bewußtseins-

trübung oder gar einen Bewußtseinsverlust erlitten haben mußte, und zwar so schnell, daß es zu einer Umklammerung im Abwehrkampf oder aus Angst gar nicht mehr gekommen sein konnte? Er selbst hatte jede Bewußtseinstrübung abgestritten, und seine Angaben, bei völligem Bewußtsein längere Zeit gebrannt zu haben, bis die Flammen durch Wälzen auf dem Küchenboden und Dazukommen der Nachbarn gelöscht wurden, sind durch die Aussagen der auf seine gellenden Hilfeschreie hinzugeeilten Flurnachbarn, die die von der Frau verschlossene Tür eingetreten hatten, bestätigt worden.

Daher war weiterhin zu prüfen, ob die Umklammerung eines triefend nassen Menschen durch einen anderen, der lichterloh brennt, auch dann, wenn diese Umklammerung nur 15 Sekunden dauert — so lange mußte der Ehemann zum allermindesten in Flammen gestanden haben —, keinerlei Brandspuren an seinen Körper- und Kopfhaaren hinterläßt und die nasse Haut auch unversehrt bleibt.

Von den Verfassern sind eine Reihe von *Selbstversuchen* angestellt und auch im Gerichtssaal demonstriert worden, wie sich die Brennspiritusflamme auf der trockenen und auf der tropfnäß gemacht Körpherhaut auswirkt.

Am *trockenen* und unbekleideten Unterarm, der mit Brennspiritus betropft und angezündet wird, kommt es binnen 1 Sekunde zur Kräuselung der Haare und Rötung der Haut. Aber auch der *triefend wasser-nasse* unbekleidete Körperteil, auf welchen Spiritus gegossen wird — ein Versuch, der am Unterarm vor Gericht demonstriert wurde —, entflammt sofort. Die Haarspitzen zeigen auch nach dem Erlöschen der Spiritusflamme nach Ablauf von 11 Sekunden die typischen, schwarzbraunen, kolbenartigen Auftreibungen, und die Haut ist trocken, sehr stark gerötet. Tags darauf ist es zur geringfügigen Brandblasenbildung gekommen, wobei wir es nur der sofortigen Anwendung alkoholischer Pikrinsäure und anderen Verbänden zuschreiben, daß die Brandblasenbildung nicht in viel größerem Umfange eintrat.

Damit war das Geschehen klargestellt. Die angeklagte Ehefrau hatte ihren nur mit einem verhältnismäßig kurzen Trikothemd bekleideten Mann aus einer Schale mit unverdünntem Brennspiritus übergossen und angezündet. *Der Mann hatte sich gewehrt, hatte sie in die Finger der rechten Hand gebissen, und mit der linken trockenen Hand und dem linken trockenen Unterarm hatte die Ehefrau unwillkürlich den brennenden Mann abgehalten. Von einer Umklammerung konnte nicht die Rede gewesen sein.*

Wir haben es hier also mit einem der glücklicherweise außerordentlich seltenen Fälle zu tun, wo ein Mensch vom anderen lebendigen Leibes mit leicht brennender Flüssigkeit übergossen und angesteckt wird, und das noch dazu hier seitens einer Ehefrau dem Manne gegenüber.

Das Urteil ist aus anderen Gründen verhältnismäßig milde ausgefallen. Für Körperverletzung mit Todesfolge erhielt die Frau B. 3 Jahre Gefängnis.

2. Der Fall Hansch.

Im Dezember 1931 brannte das Wohngrundstück des H. in einem kleinen ostpreußischen Grenzdörfchen nieder. Der Verdacht der Brandstiftung richtete sich erst im Sommer 1932 gegen den Besitzer H., dessen Sohn auch ein Geständnis nach der Richtung hin ablegte, daß er auf Anstiften seines Vaters mit einem anderen Täter das Feuer im Dachgeschoß des zweistöckigen Hauses, in dem zwei Familien und eine

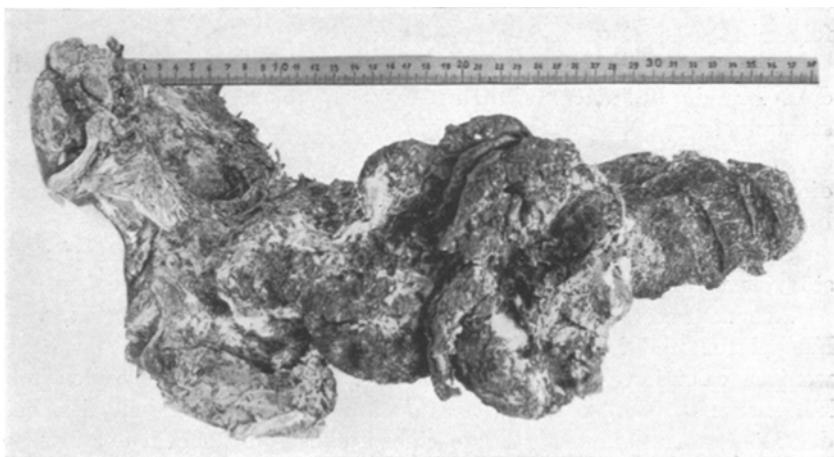


Abb. 2.

71jährige Frau W., die im Dachgeschoß ihr Zimmer hatte, wohnten, nach 10 Uhr abends angelegt habe.

Die eben genannte 71jährige Frau W. ist bei dem Brand ums Leben gekommen. Erst im November des Jahres 1932 tauchte der Verdacht auf, daß diese 71jährige Frau, an welche der Brandstifter verschuldet war, anlässlich dieses Brandes oder kurz vorher getötet worden sei. Der Brand hätte dann lediglich zur Vertuschung dieses Mordfalles gedient. Er hatte das Wohnhaus bis auf die Giebel- und Grundmauern eingeäschert. Auf kriminalistische Einzelheiten wird nicht eingegangen, es wird nur das rein Gerichtsmedizinische im folgenden mitgeteilt.

Kurz nach dem Brand war der Torso eines Körpers gefunden worden (vgl. Abb. 2). Ohne weiteres wurde von dem Landjäger dem H. Glauben geschenkt, daß es sich um die Überreste der Frau W. handele, und der Sohn hatte sie, in Leinwand eingenäht, in einem käuflich erworbenen Sarg in der Erde beigesetzt.

Im Sommer 1932 wurde anlässlich des Neubaues — die Versicherungssumme war inzwischen ausgezahlt worden — der Brandschutt, der beseitigt werden sollte, noch einmal auf das genaueste von dem Sohn auf weitere Reste seiner Mutter ohne Erfolg durchsucht.

Im März 1933, nachdem ein nochmaliges Durchsuchen des Brandschuttes nach Auftauen möglich geworden war, ist von einem von uns der Brandschutt (74 cbm!) aufs peinlichste durchsucht und der im Dezember 1931 bald nach dem Brand beigesetzte Torso exhumiert worden. Irgendwelche Überreste von tierischen oder menschlichen Teilen wurden bei dieser Durchsuchung nicht mehr gefunden. Der beigesetzte Torso ließ sich nicht ohne weiteres als der Rest eines Menschen erkennen und wurde nach unserem Institut gebracht und hier unter folgenden Gesichtspunkten untersucht:

1. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die wenige Tage nach dem Brände bestatteten Überreste überhaupt von dieser Frau W. stammen?
2. Läßt sich noch etwas über die Todesursache sagen, insbesondere die Frage beantworten, ob hier ein Mensch aus dem Leben heraus verbrannt war oder ob
3. ein menschlicher Leichnam, der unter Umständen vorher zerstückelt worden war, verbrannt ist?

Aus dem Torso, der im wesentlichen aus stark verbrannten, von Muskulatur und Bändern herrührenden Weichteilen und mehr oder weniger calcinierten Knochen der Wirbelsäule bestand, wurden die Knochen zunächst sorgfältig herauspräpariert. Sie erwiesen sich bei der Röntgenaufnahme als Reste einer Reihe von Wirbeln der Brustwirbelsäule, und zwar mit spondylarthrotischen Altersveränderungen. Außerdem wurden der Rest eines Hinterhauptbeines mit Duralsack sowie Reste der Schulterblätter, kleine Reste von Rippen neben weiteren kleinen Knochenstücken gefunden. Alle diese Knochenreste erwiesen sich als solche vom Menschen. Die Altersveränderungen in der Brustwirbelsäule gestatteten den Rückschluß, daß es sich um die Überreste der alten Frau W. handelte, zumal unmittelbar nach dem Brand nur diese überhaupt vermißt worden war.

Die sorgfältig aus den Weichteilresten des Torsos hergestellten Extrakte ergaben mit Antiserum Mensch keine eindeutigen Reaktionen. Auf die in Frage kommenden tierischen Antigene fielen die Reaktionen völlig negativ aus.

An den Wirbelkörpern hatten sich nun kleinere schwammartige, trockene Weichteilreste befunden, die an frisch angelegter Schnittfläche als Reste von Lungen zunächst imponierten und histologisch untersucht wurden. Obwohl nun nicht nur eine hochgradige Zerstörung des Körpers durch den Brand eingetreten war, sondern auch diese Überreste

rund 15 Monate im Erdgrabe gelegen hatten, waren diese histologischen Untersuchungen nach mancher Richtung hin außerordentlich aufschlußreich. Die Abb. 3 und 4 zeigen zur Genüge das, worauf es hier ankommt. Abb. 3 zeigt einen *Bronchiolus*, der mit *Ruß* prall angefüllt ist, dabei ist sein Zylinderepithel teilweise noch gut erkennbar. Außerdem sieht man typisch anthrakotisches Lungenpigment im Schnitt. Ferner gewahrt man noch freies, ausgetretenes, verklumptes Blut als Folge des Verbrennungsprozesses.

Abb. 4 zeigt einen kleineren Bronchus; hier ist die *sehr gute Kernfärbung*, insbesondere des Knorpels, und *Ruß im Lumen* sichtbar.

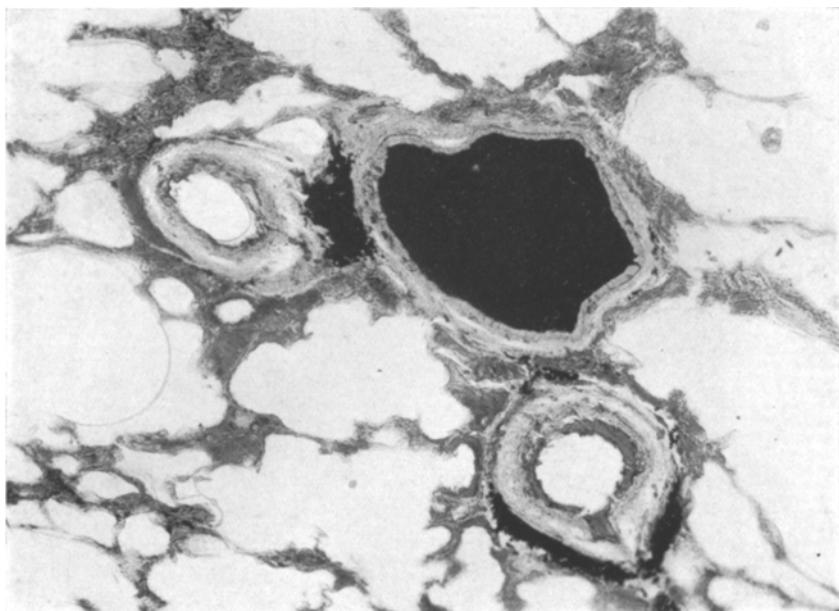


Abb. 3.

Auf die Reproduktion der Röntgenbilder wird verzichtet. Verletzungen an den verbrannten Knochen waren nicht nachzuweisen. Fettembolien waren mit Sicherheit nicht feststellbar, wohl aber lagen eine Reihe freier Fetttröpfchen mit Sudan gut färbbar frei im Lungengewebe.

Aus den knorpelhart gewordenen Weichteilen und aus dem Lungengewebe den Nachweis von Kohlenoxyd zu erbringen, mißlang. Er wäre auch bei positivem Ausfall der darauf gerichteten Untersuchung unter den gegebenen Umständen nicht von Bedeutung gewesen.

Unser *Gutachten* lautete nach diesen Befunden, von denen nur die wesentlichsten mitgeteilt worden sind, folgendermaßen:

„Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist durch die Rußaspiration in den tieferen Luftwegen festgelegt, daß die bei dem Brand umgekommene Person vorher Rauch eingeatmet hatte, also lebend verbrannt war. Die röntgenologischen Untersuchungen an den stark verbrannten Knochen erlauben noch durch den Nachweis von chronischen arthritischen Altersveränderungen in Verbindung mit den anderen Umständen die Identifikation der bis zum Torso verbrannten alten, weiblichen Person.“

Gerichtsmedizinisch ist bemerkenswert, daß ein menschlicher Körper, der so hochgradig verbrannt war, daß er erst durch Skeletieren als

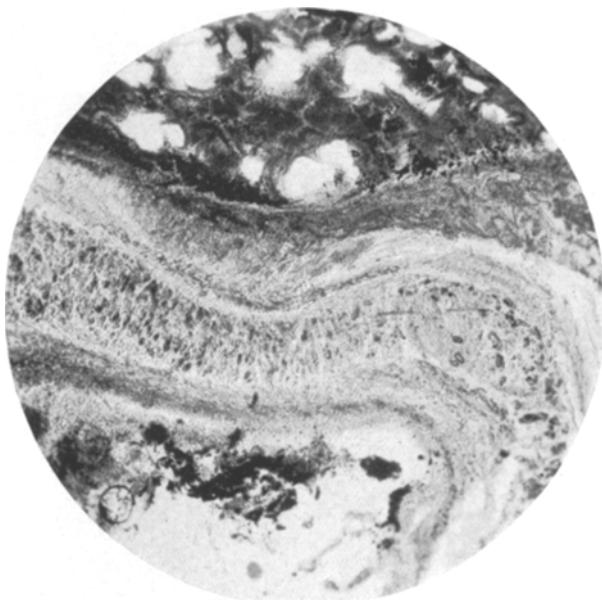


Abb. 4.

menschlicher Überrest erkannt werden konnte, noch durch röntgenologische Untersuchung Altersveränderungen an der Brustwirbelsäule erkennen ließ, die damit zur Identifizierung verwertbar waren. Weiterhin ist bemerkenswert, daß im histologischen Bild der Lungen, die trotz 15 Monate langer Erdlagerung noch verhältnismäßig gute Kernfärbung ergaben und sehr gut die Struktur erkennen ließen, Ruß bis hinein in die Bronchiolen festgestellt werden konnte, der nur im Leben eingeatmet sein konnte.

Das fast völlige Fehlen des Kopfes und der Halsorgane, des Leibes und aller Extremitäten konnte zwangslässig durch den Verbrennungsvorgang, der im glühenden Brandschutt, in dem die Leiche noch ver-

blieben war, seinen Fortgang genommen hatte, und unter Umständen durch mechanische Zerstörung erklärt werden. Alles in allem wurde der Fall einer Klärung dahin zugeführt, daß die Fragen des Richters — vorheriger Tod, Identifikation der Leichenreste und Leichenzerstücklung — genügend eindeutig verneinend beantwortet werden konnten.

Offengelassen werden mußte allerdings die Frage, ob die alte Frau W., bevor sie lebend in den Brand kam, bewußtlos gemacht oder sonst in den Zustand der Hilflosigkeit (Fesselung, schwere Verwundung von Weichteilen usw.) gebracht worden war.

3. Der Fall Kipnick-Saffran.

Dieser Fall von Mord mit Brandstiftung zum Zwecke des Versicherungsbetruges, der auch im Institut unter chemischen und kriminalistischen Gesichtspunkten Bearbeitung gefunden hat, hat abgesehen von den chemischen und kriminalistischen Ergebnissen uns eine solche Fülle noch teilweise ungeklärter gerichtsmedizinischer Fragen gestellt, wie kaum ein anderer zuvor. Diese auch nur alle zu berühren, müssen wir uns heute versagen, beschränken uns vielmehr in der folgenden Darstellung auf eine einzige, ohne auch diese damit einer erschöpfenden Darstellung unterziehen zu wollen:

In den zeitigen Morgenstunden der Nacht vom 14. zum 15. VIII. 1930 wurden in einer kleinen Kreisstadt unserer Provinz 2 geringfügige Detonationen gehört. Gleichzeitig flammte in dem zweistöckigen Hause im Erdgeschoß die gesamte Ladenfront, 4 Schaufenster, auf, die sofort zertrümmert wurden. Das Haus brannte sehr schnell bis auf die Grundmauern nieder und begrub in seinem Brandschutt den Körper eines Menschen. Der noch glühende Brandschutt wurde dann abgelöscht.

Nach 3 Tagen erst wurden im Beisein des zuständigen Kreisarztes menschliche Überreste gefunden und uns zusammen mit Brandasservaten und Kleiderresten, in welchen sich diese Leichenteile befunden haben sollten, übersandt.

Auf die von uns geäußerten Bedenken hin wurde auch die Möglichkeit seitens der Behörde offengelassen, daß die Kleiderreste, von denen noch große Teile der Unterwäsche und des Anzuges sehr gut, ja durch die Hitze nicht verändert erhalten geblieben waren, nur über den Leichenteilen ausgebreitet gewesen waren, die vorgefundenen Leichenteile selbst aber uns *vollständig* zugegangen seien.

Bei diesen Leichenteilen handelte es sich im wesentlichen um menschliche Skeletteile, denen nur zum geringsten Teil noch Muskulatur anhaftete. Abb. 5 zeigt die anatomisch geordneten Skeletteile mit Ausnahme einiger Knochenstücke, die von der rechten und linken Tibia und Patella herrührten.

Die Muskulatur, welche in größeren Mengen nur ein Schulterblatt und eine Beckenhälfte überzog, war stark faul und zeigte histologisch zwar vereinzelt erhalten gebliebene Querstreifung, aber keinerlei Kernfärbung mehr. Das spärliche Muskelfleisch, das den Gesichtsschädelrest bedeckte, war trocken und durch die Gluthitze verkrustet. Nur in einem Rest von Zungenfleisch, der oberflächlich überkrustet war, erwiesen sich noch die Zellkerne der Muskelfibrillen als färbbar.

Von inneren Organen fehlte jede Spur. Es fehlten auch Gehirn und Dura-sack an der erhaltenen Schädelbasis.

Die Knochen boten ein höchst unterschiedliches Bild. Allgemein gesagt, hatte die linke Leichenhälfte wesentlich stärkere Brandwirkungen aufzuweisen als die rechte Seite, insbesondere die rechten Ober- und Unterarmknochen. Diese waren von der Brandwirkung völlig verschont geblieben und keineswegs gebräunt. In dem Zustand, wie sie uns übersandt worden waren, waren sie weder von Muskel-fleisch umgeben, noch mit Knochenhaut oder einem vollständigen Knorpelüber-zug an den Gelenkflächen versehen. Insbesondere war am Humeruskopf nicht die

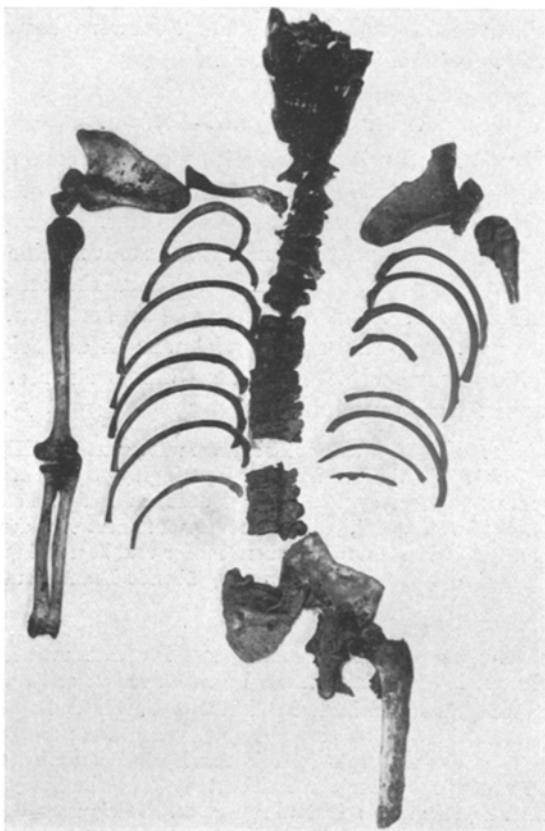


Abb. 5.

geringste Knorpelspur. Die Knochenschäfte waren außen größtenteils völlig glatt und fühlten sich fettig an. Die Knochenenden waren mit Erde und Quarzkörnchen verschmutzt. Fast dasselbe Bild bot der in seinen oberen 2 Dritteln erhaltene linke Oberschenkel, bei welchem nur der Trochanter major durch Feuer zer-stört war.

Von der rechten Seite waren 8 Rippen völlig von Flammen- und Hitzewirkung unversehrt geblieben. Sie waren noch gelblich gefärbt. Ihre trockene Oberfläche hatte ausnahmslos keinen Periostüberzug und es fehlte der knorpelige Teil. Die Abb. 6 zeigt als Beispiel die Aufsicht der Knorpelknochenfuge einer derartigen

Rippe in ihrem knöchernen Anteil, von vorn in mehrfacher Vergrößerung, die völlig unversehrt mit etwas Erde und Quarzkörnchen bedeckt, aber ohne jeden Knorpelrest war.

Andere freiliegende Knochen waren durch die Hitzewirkung gebräunt und brüchig geworden, wieder andere, vor allem die Knochen des linken Schultergürtels und die der Halswirbelsäule waren ganz oder teilweise calcinirt. Einige Lendenwirbelkörper hingen noch durch die schmierig erweichten, übelriechenden Zwischenwirbelscheiben zusammen.

Auf das Widerspruchsvolle dieser Leichenbefunde haben wir sofort hingewiesen. Inzwischen war es offenkundig geworden, daß es weder S. noch einer seiner Angestellten sein konnte. Es war bei dem Brand selbst weder jemand ums Leben gekommen, noch wurde damals in der ganzen Umgebung irgend jemand vermißt. Die Bleistifthülse und die Uhr in den Taschen und ein Manschettenknopf, der noch an entsprechender Stelle in einem wohlgerhalten gebliebenen Hemdärmel der übersandten Kleiderreste aufgefunden werden konnten, erwiesen sich als die des S., des Besitzers des Ladens und des Grundstückes. Es war inzwischen das betrügerische Geschäftsgebaren des S. ebenso offenkundig geworden, wie seine Urheberschaft am Brand. Ebenso war mit Sicherheit anzunehmen, daß die mit Gegenständen aus dem Besitz des S. bekleidete oder bedeckte Leiche nur zum Zwecke des Versicherungsbetruges in den Laden geschafft worden war. Auch hatten inzwischen die chemischen Untersuchungen ergeben, daß die Gegenstände im Ladengeschäft, so z. B. Teppichrollen, aber auch die uns übersandten Kleider mit größeren Mengen einer leicht brennbaren grenzkohlenwasserstoffhaltigen Flüssigkeit in Brand gesetzt worden waren.

Somit stand nun die Frage im Vordergrund, ob Brandmord vorlag oder aber eine Leiche zum Zwecke des Versicherungsbetruges ausgegraben und in den Laden geschafft worden war.

Gegen Brandmord, d. h. gegen das Verbrennen eines ad hoc ermordeten Menschen, sprach sehr viel. So waren keinerlei Reste innerer Organe vorhanden. Die durch Feuer unversehrt gebliebenen Knochen waren zum großen Teil ohne umhüllende Muskulatur, ohne Knochenhaut und ohne Knorpelüberzug. Die Muskelreste waren zum Teil hochgradig faul und, abgesehen von dem Zungenrest, in ihren Kernen nicht mehr färbar.



Abb. 6.

Es ist bekannt und unter anderem auch durch den vorher beschriebenen Fall Hansch erneut erwiesen, daß hochgradige Schrumpfungs- und Austrocknungsprozesse, wie sie bei der Verbrennung eines Körpers zustande kommen, die histologische Struktur von Weichteilen nicht sonderlich verändern und Zellkernfärbungen gut möglich sind.

Sodann kommen bei Leichen, die in bestimmten Gegenden Ostpreußens zur Erde bestattet sind, teilweise mumifizierende Prozesse

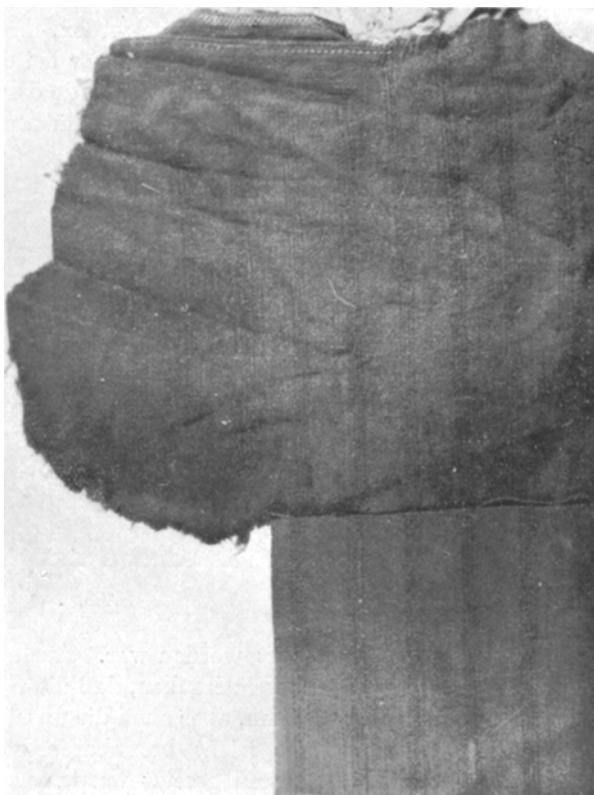


Abb. 7.

vor, die ein Erhaltenbleiben der Zellkernfärbbarkeit möglich machen. Deshalb äußerten wir uns gutachtlich damals dahingehend, daß Anhaltpunkte dafür, daß ein Mord begangen wurde, die Untersuchung nicht ergeben hat. Späterhin hat sich herausgestellt, daß K. und S. nach längerer Suche nach einem geeigneten „Objekt“ für den in Aussicht genommenen Versicherungsbetrug den Melker D. einige Tage vorher ermordet hatten. Die Leiche war, in einem Teppich eingerollt, in den Laden gebracht, dortselbst 50 l (!) Autotreibstoff ausgegossen und

zum Entflammen gebracht worden. Von dem Verschwinden des D. war wochenlang nichts bekanntgeworden und die Identifizierung erfolgte schließlich sowohl aus dem Gebiß, wobei sich übrigens auch einige Unstimmigkeiten mit dem Protokoll des behandelnden Zahnarztes zeigten, und einer Probe des Anzugstoffes, die nach Farbe und Muster mit dem gefundenen Kleiderrest genau übereinstimmte (Abb. 7).

Selbstverständlich haben die Verfasser späterhin nach einer Erklärung ihres Irrtums und des Widerspruchsvollen der Befunde gesucht. Der bei den Nachgrabungen zugegen gewesene Kreisarzt hat nachträglich bekundet, daß die Bergung der Überreste nicht sehr eingehend durchgeführt worden war. Es können also Organreste sehr wohl im Brandschutt zurückgeblieben sein bzw. wir müssen dies sogar auf jeden Fall annehmen.

Im übrigen glauben wir und stellen, da in der Literatur entsprechende Erfahrungen nicht niedergelegt sind, hiermit zur Diskussion, daß die Knochen, soweit sie jeden Knorpelüberzuges und der Knochenhaut beraubt, aber nicht durch direkte Hitzeeinwirkung erkennbar verändert waren, sich durch das längere Verweilen im heißen, wohl auch feuchten Brandschutt gewissermaßen wie ein im Brotteig gebackener Schinkenknochen aus dem Muskelfleisch usw. herausgelöst haben.
